SONOVA HEAR THE WORLD



38. Generalversammlung 12. Juni 2023

Einladung zur

38. ordentlichen Generalversammlung

der Sonova Holding AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir laden Sie herzlich zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung der Sonova Holding AG ein. Wir freuen uns ganz besonders, Sie wieder bei uns begrüssen zu dürfen, nachdem wir aufgrund der Covid-19-Pandemie drei Jahre lang keine persönliche Versammlung abhalten konnten. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet statt am:

Montag, dem 12. Juni 2023 um 15.00 Uhr (Einlass ab 14.00 Uhr) Messe Zürich Halle 7, Wallisellenstrasse 49, 8050 Zürich

Wenn Sie persönlich teilnehmen, füllen Sie bitte das Antwortformular aus, unterschreiben es und senden es in dem beiliegenden Umschlag an uns zurück. Ihre Zutrittskarte wird Ihnen dann zugestellt.

Sollten Sie nicht persönlich teilnehmen, können Sie Ihr Stimmrecht durch eine andere Person oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ausüben lassen. Im letzteren Fall können Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Ihre Stimminstruktionen erteilen. Bitte schicken Sie dafür den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein im beiliegenden Umschlag zurück. Alternativ können Sie gemäss den Angaben auf dem Antwortschein unsere Onlineplattform nutzen, um der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Ihre Stimminstruktionen zu erteilen.

Der Verwaltungsrat lädt Sie dazu ein, dass Sie ihm Ihre Fragen im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung bis zum 1. Juni 2023 per E-Mail via **agm@sonova.com** zukommen lassen. Fragen, die auch für andere Aktionäre relevant sind, werden an der ordentlichen Generalversammlung beantwortet. Weitere organisatorische Hinweise können den letzten Seiten dieser Einladung entnommen werden.

Aufgrund der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsreform wird der Verwaltungsrat mehrere Änderungen der Statuten der Sonova Holding AG (**«Statuten»**) vorschlagen. Das Gesetz wurde revidiert, um Aktionärsrechte zu stärken, verschiedene Prozesse zu vereinfachen und anzupassen sowie den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die beantragten Änderungen werden den Aktionären unter fünf verschiedenen Traktanden (gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie) zur Abstimmung vorgelegt, welche dem Dokument «Generalversammlung 2023 – Änderungen der Statuten der Sonova Holding AG» («Statutenrevision 2023») entnommen werden können. Dieses Dokument ist unter www.sonova.com/de/agm abrufbar. Daher wird die diesjährige ordentliche Generalversammlung etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Zusätzlich beantragt der Verwaltungsrat, mittels einer Statutenänderung auch die Wahl von mehr als drei Mitgliedern des Nominations- und Vergütungskomitees zu ermöglichen.

Anbei finden Sie die Einladung samt der Tagesordnung und den Anträgen des Verwaltungsrates, den Antwortschein sowie den Kurzbericht zum Geschäftsjahr 2022/23. Die vollständige und interaktive Version des Geschäftsberichtes 2022/23 können Sie unter report.sonova.com/2023 abrufen.

Wir danken Ihnen für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und freuen uns, Sie an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung begrüssen zu dürfen.

Robert Spoerry

Präsident des Verwaltungsrates

Tagesordnung

- 1. Finanzberichterstattung; Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022/23
- 1.1 Genehmigung des Lageberichtes, der Konzern-Jahresrechnung und der Jahresrechnung der Sonova Holding AG für das Geschäftsjahr 2022/23

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzern-Jahresrechnung und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG für das Geschäftsjahr 2022/23 zu genehmigen.

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (**«OR»**) sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzern-Jahresrechnung und der Jahresrechnung zuständig. Ernst & Young AG als Revisionsstelle empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung ohne Einschränkung, die Konzern-Jahresrechnung und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022/23

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022/23 in einer nichtbindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erklärung: In Übereinstimmung mit bewährter Praxis legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der ordentlichen Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2022/23 erläutert die Regeln und Grundsätze des Vergütungssystems, einschliesslich des Zusammenhangs zwischen Vergütung und Leistung, sowie die Vergütungen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für 2022/23 bezahlt oder gewährt wurden.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

	CHF in Millionen
Vortrag vom Vorjahr	682,7
Jahresgewinn	270,1
Freiwillige Gewinnreserven	952,8
Vernichtung eigener Aktien 1)	(421,5)
Dividendenausschüttung 2)	(274,1)
Vortrag auf neue Rechnung	257,2

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung einer Dividende zuständig.

Sofern der Antrag des Verwaltungsrates genehmigt wird, beläuft sich die Bruttodividende für das Geschäftsjahr 2022/23 auf CHF 4.60 pro Namenaktie, was nach Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% einem Nettobetrag von CHF 2.99 pro Namenaktie entspricht.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt voraussichtlich ab dem 20. Juni 2023. Ab dem 14. Juni 2023 werden die Aktien ex Dividende gehandelt.

¹⁾ Vorbehaltlich der Zustimmung zum Traktandum 7 (Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien).

²⁾ Der zur Ausschüttung kommende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Anzahl der ausgegebenen Aktien am letzten Handelstag, der zum Bezug der Dividende berechtigt, d.h. am 13. Juni 2023. Von der Sonova Holding AG und ihren Tochtergesellschaften gehaltene eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Deshalb kann sich der Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022/23 Entlastung zu erteilen.

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zuständig.

4. Statutenänderung (Zusammensetzung Vergütungsausschuss)

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 22 Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

Aktueller Wortlaut	Beantragter Wortlaut		
Art. 22: Zusammensetzung, Amtsdauer	Art. 22: Zusammensetzung, Amtsdauer		
Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.	Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.		
[] (bleibt unverändert)	[] (bleibt unverändert)		

Erklärung: Der Verwaltungsrat beantragt diese Statutenänderung, um auch mehr als drei Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss vorschlagen zu können, statt auf drei Mitglieder beschränkt zu sein. Dies hilft der Nachfolgeplanung und erlaubt eine ausgewogene Diversität im Vergütungsausschuss. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Julie Tay im Falle ihrer Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates zur Wahl in den Vergütungsausschuss vorzuschlagen. Sollte die Generalversammlung dieser Statutenänderung nicht zustimmen und sollten alle bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses wiedergewählt werden, wird Traktandum 5.3 gegenstandslos und Julie Tay stellt sich bei der Generalversammlung 2023 nicht zur Wahl als neues Mitglied des Vergütungsausschusses.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahl des Verwaltungsrates

Ausser Jinlong Wang stellen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrates zur Wiederwahl.

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 wiederzuwählen:

- 5.1.1 Wiederwahl von Robert F. Spoerry als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates
- 5.1.2 Wiederwahl von Stacy Enxing Seng als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.3 Wiederwahl von Gregory Behar als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.4 Wiederwahl von Lynn Dorsey Bleil als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.5 Wiederwahl von Lukas Braunschweiler als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.6 Wiederwahl von Roland Diggelmann als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.7 Wiederwahl von Julie Tay als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.8 Wiederwahl von Ronald van der Vis als Mitglied des Verwaltungsrates
- 5.1.9 Wiederwahl von Adrian Widmer als Mitglied des Verwaltungsrates

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten zuständig. Detaillierte Biografien können Sie dem Corporate Governance-Bericht 2022/23, der Teil des Jahresberichts 2022/23 ist, sowie unserer Website **www.sonova.com/de/about-us/verwaltungsrat** entnehmen.

5.2 Wiederwahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Stacy Enxing Seng, Lukas Braunschweiler und Roland Diggelmann je einzeln als Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 wiederzuwählen.

- 5.2.1 Wiederwahl von Stacy Enxing Seng
- 5.2.2 Wiederwahl von Lukas Braunschweiler
- 5.2.3 Wiederwahl von Roland Diggelmann

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungskomitees zuständig. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Roland Diggelmann im Falle seiner Wiederwahl zum Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungskomitees zu ernennen.

TAGESORDNUNG

5.3 Wahl von Julie Tay als neues Mitglied des Nominations- und Vergütungskomitees

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Julie Tay als neues Mitglied des Nominations- und Vergütungskomitees für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erklärung: Der Verwaltungsrat freut sich sehr, Julie Tay im Falle ihrer Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates als neues Mitglied des Nominations- und Vergütungskomitees vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass sie aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Führungskraft in internationalen Unternehmen gut für diese Position geeignet ist. Darüber hinaus gewährleistet ihre Anwesenheit eine gleichmässige Vertretung der globalen Regionen und Geschlechter im Nominations- und Vergütungskomitee.

5.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 als Revisionsstelle der Sonova Holding AG wiederzuwählen.

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die (Wieder-)Wahl der Revisionsstelle zuständig. Ernst & Young AG, Zürich, wird auf Antrag des Audit-Komitees vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Ernst & Young bestätigte zuhanden des Audit-Komitees, dass sie die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt.

5.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich ¹⁾, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 wiederzuwählen.

Erklärung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR ist die Generalversammlung für die (Wieder-)Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin zuständig. Die Anwaltskanzlei Keller AG bestätigte, dass sie die für die Ausübung dieses Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt.

¹⁾ vorher: Anwaltskanzlei Keller KLG.

6. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates von CHF 3'230'000¹⁾ für die Amtsdauer ab der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 zu genehmigen.

Erklärung: Gemäss Art. 26 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer zuständig. Weitere Informationen zur beantragten Vergütung sind im Anhang zu dieser Einladung enthalten. Die bezahlte Vergütung und das Vergütungssystem sind ausserdem im Vergütungsbericht 2022/23 näher erläutert.

6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 16'500'000 ¹⁾ für das Geschäftsjahr 2024/25 zu genehmigen.

Erklärung: Gemäss Art. 26 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr zuständig. Weitere Informationen zur beantragten Vergütung sind im Anhang zu dieser Einladung enthalten. Die bezahlte Vergütung und das Vergütungssystem sind ausserdem im Vergütungsbericht 2022/23 näher erläutert.

7. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Aktien

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt:

- a) das Aktienkapital in Höhe von CHF 3'057'985.95 durch Vernichtung von 1'532'910 Namenaktien zu CHF 0.05 nominal, die von der Gesellschaft im Rahmen des am 14. April 2022 angekündigten Aktienrückkaufprogrammes zurückgekauft wurden, um CHF 76'645.50 auf CHF 2'981'340.45 herabzusetzen:
- b) dem Ergebnis des Berichtes der Revisionsstelle folgend zu bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Kapitalherabsetzung vollständig gedeckt sind;
- c) den Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 der Statuten zum Datum der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister wie folgt zu ändern:

¹⁾ Für weitere Details siehe Anhang zu Traktandum 6.

Aktueller Wortlaut

Beantragter Wortlaut

Art. 3: Aktienkapital

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'057'985.95 und ist eingeteilt in 61'159'719 Namenaktien zu CHF 0.05 nominal.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'981'340.45 und ist eingeteilt in 59'626'809 Namenaktien zu CHF 0.05 nominal.

d) die Anzahl der in Art. 6 der Statuten genannten neuen Aktien, für die im Falle einer Kapitalerhöhung das Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen oder beschränkt wurde, von 6'115'971 Aktien auf 5'962'680 Aktien entsprechend der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals zu ändern.

Erklärung: Die Gesellschaft kaufte im Rahmen des am 14. April 2022 angekündigten Aktienrückkaufprogrammes im Zeitraum vom 19. April 2022 bis zum 31. März 2023 1'532'910 Namenaktien zurück. Es wird nun beantragt, diese Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung zu vernichten und die Anzahl der in Art. 6 der Statuten genannten Aktien dementsprechend herabzusetzen, um sicherzustellen, dass eine allfällige Kapitalerhöhung, bei der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgeschlossen werden, 10% des Aktienkapitals nicht übersteigt.

8. Statutenänderungen

Erklärung: Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Revision des Aktienrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Schweizer Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2024 an das neue Recht anzupassen.

Der Verwaltungsrat beantragt verschiedene Statutenänderungen, um (i) die durch das neue Recht notwendig gewordenen Änderungen abzubilden, (ii) der Gesellschaft die unter dem neuen Recht vorgesehene Flexibilität zu gewähren, (iii) die Statuten an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen und (iv) die Corporate Governance weiter zu stärken. Die beantragten Änderungen sind unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktanden 8.1 bis 8.5) nach Thema gegliedert (dem Grundsatz der Einheit der Materie folgend).

Der Anhang zu Traktandum 8 enthält eine detaillierte Erläuterung der beantragten Änderungen.

Eine Gegenüberstellung des aktuellen Wortlauts und der beantragten Änderung der Statuten finden Sie in unserem Dokument «Generalversammlung 2023 – Änderungen der Statuten der Sonova Holding AG» («Statutenrevision 2023»), das unter www.sonova.com/de/agm abrufbar ist und zusammen mit dieser Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Die beantragten Statuten sind ebenfalls verfügbar unter www.sonova.com/de/agm.

8.1 Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten gemäss dem Dokument Statutenrevision 2023 zu ändern.

8.2 Einführung Kapitalband

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5, Art. 6 und Art. 25 der Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** zu ändern.

8.3 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 18, Art. 20, Art. 21, Art. 26, Art. 27 und Art. 30 der Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** zu ändern.

8.4 Zertifikate, Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit den Aktionären

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 33 und Art. 35 der Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** zu ändern.

8.5 Aufnahme der Möglichkeit virtueller Generalversammlungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, einen neuen Art. 12a in die Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** aufzunehmen.

Stäfa, 16. Mai 2023

Für den Verwaltungsrat Der Präsident

Robert Spoerry

Anhang zu Traktandum 6

6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates

Gemäss Art. 26 der Statuten unterliegt der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024, der Genehmigung durch die Generalversammlung. Weitere Informationen, die über die nachfolgenden Angaben hinausgehen, können dem Vergütungsbericht 2022/23 entnommen werden.

Der Verwaltungsrat beantragt, einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates von CHF 3'230'000 für die Amtsdauer 2023/24 zu genehmigen.

in CHF 1'000 Jahr der Genehmigung durch die GV	Genehmigt für GV 2022 – GV 2023	Erwartet für GV 2022 – GV 2023 n/a	Antrag für GV 2023 – GV 2024 2023
	2022		
Fixe Vergütung einschliesslich Vergütung für Komitee-			
Mitgliedschaften und Spesen	1'566	1′510	1'510
Marktwert der gesperrten Aktien	1'883	1'810	1'720
Totalbetrag 1)	3'450	3'320	3'230
Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates	10	10	9

¹⁾ Der Antrag des Verwaltungsrates bezieht sich nur auf den maximalen Gesamtbetrag. Die Beträge der einzelnen Vergütungselemente sind nur zur Illustration angegeben und rechtlich nicht verbindlich.

Ziel ist es, einen umsichtigen Umgang mit den Ressourcen sicherzustellen. Der beantragte Betrag stellt den Höchstbetrag der Gesamtvergütung dar, der sich ergeben könnte. Der beantragte maximale Gesamtbetrag ist brutto angegeben und wurde für 9 Mitglieder des Verwaltungsrates (in der Amtsperiode 2022/23: 10 Mitglieder) unter der Annahme berechnet, dass alle vorgeschlagenen Mitglieder an der ordentlichen Generalversammlung 2023 wiedergewählt werden.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag enthält die folgenden fixen Vergütungselemente: eine Bruttobarzahlung, eine Barvergütung für die Mitgliedschaft in Komitees, jeweils sofern zutreffend, und den Marktwert der gesperrten Aktien zum Zeitpunkt der Zuteilung. Ebenfalls enthalten ist eine moderate Reserve für unvorhergesehene Ereignisse und Aufwendungen.

Sonova leistet die obligatorischen Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen (AHV/ALV) für die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Diese Beiträge sind nicht Bestandteil des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung, da sie nicht mit hinreichender Sicherheit im Voraus geschätzt werden können. Die effektiv geleisteten Beiträge werden jedoch im Vergütungsbericht des betreffenden Jahres veröffentlicht.

Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen werden im Vergütungsbericht 2023/24 veröffentlicht, der den Aktionären zu einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung

Gemäss Art. 26 der Statuten unterliegt der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr, d.h. das Geschäftsjahr 2024/25, der Genehmigung durch die Generalversammlung. Weitere Informationen, die über die nachfolgenden Angaben hinausgehen, können dem Vergütungsbericht 2022/23 entnommen werden.

Der Verwaltungsrat beantragt, einen maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung von CHF 16'500'000 für das Geschäftsjahr 2024/25 zu genehmigen.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag besteht aus den folgenden Vergütungselementen:

in CHF 1'000	Genehmigt für Geschäfts- jahr 2022/23	Effektiv für Geschäftsjahr 2022/23	Genehmigt für Geschäfts- jahr 2023/24	Antrag für Geschäftsjahr 2024/25
Maximaler Gesamtbetrag der fixen Saläre einschliesslich Basissalär, Zusatzleistungen und Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	5'439	5'156	5'260	5'450
Maximaler Gesamtbetrag der variablen Barvergütung	5'068	842	5′583	5'560
Fair Value zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionen und Performance Share Units (PSUs), die im Rahmen des Executive Equity Award Plan	Floor	5100.4		
(EEAP) gewährt werden	5′293	5′284	5'157	5'490
Totalbetrag 1), 2)	15'800	11'282	16'000	16'500
Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung	9	8	8	8

¹⁾ Der Antrag des Verwaltungsrates für die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung bezieht sich nur auf den maximalen Gesamtbetrag. Die Beträge der einzelnen Vergütungselemente sind nur zur Illustration angegeben und rechtlich nicht verbindlich.

Ziel ist es, einen umsichtigen Umgang mit den Ressourcen unter Berücksichtigung der Wachstumsbemühungen sicherzustellen. Der beantragte maximale Gesamtbetrag ist brutto angegeben und wurde für 8 Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2024/25 berechnet.

Der beantragte Betrag stellt den Höchstbetrag der Gesamtvergütung dar, der sich ergeben könnte.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag basiert auf der höchsten möglichen Auszahlung der variablen Barvergütung (d. h. auf der Auszahlungsobergrenze von 200%) und für die langfristigen variablen Vergütungselemente auf dem Zielbetrag zum Zeitpunkt der Zuteilung bei 100% Zielerreichung. Dieser Zielbetrag wird durch den Fair Value der Optionen und der PSUs geteilt, um die Anzahl Units bei Zuteilung zu eruieren. Der Fair Value pro Option und PSU zum Zeitpunkt der Zuteilung wird von Drittparteien bestimmt. Dies erfolgt für die Optionen basie-

²⁾ Ein Mitglied der Geschäftsleitung erhält gegenwärtig Vergütung in US-Dollar (USD) und eines in Euro (EUR). Wechselkursschwankungen bis zum Zeitpunkt der Auszahlung sind unbeachtlich.

ANHANG ZU TRAKTANDUM 6

rend auf dem Enhanced-American-Preismodell und für die PSUs basierend auf dem Monte-Carlo-Preismodell (unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Über- oder Untererfüllung der Leistungsziele). Die Optionen werden in gleichen jährlichen Raten über einen Zeitraum von vier Jahren und vier Monaten unverfallbar (vesting), sofern ein im Voraus festgelegtes ROCE-Ziel erreicht wird, und ihr maximaler Unverfallbarkeitsgrad (vesting) beträgt 100%. Die PSUs werden über einen Zeitraum von drei Jahren und vier Monaten in Abhängigkeit vom relativen TSR unverfallbar (vesting) und haben einen maximalen Unverfallbarkeitsgrad (vesting) von 200%. Die PSUs und Optionen unterliegen im Anschluss an die Unverfallbarkeit (vesting) einer Sperrfrist, damit eine Gesamtsperrdauer von fünf Jahren ab dem Datum der Zuteilung erreicht wird.

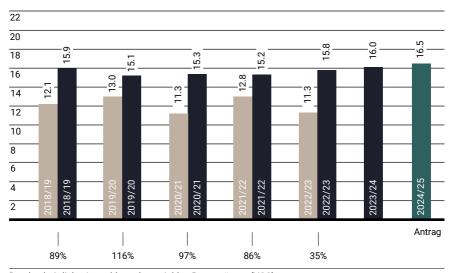
Der beantragte maximale Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung beinhaltet eine Reserve für nicht zugesagte Erhöhungen der Vergütungen in Übereinstimmung mit erwarteten marktkonformen Anpassungen sowie eine Reserve für unvorhergesehene Ereignisse.

Sonova leistet die obligatorischen Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen (AHV/ALV) für die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Diese Beiträge sind nicht Bestandteil des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung, da sie nicht mit hinreichender Sicherheit im Voraus geschätzt werden können. Die effektiv geleisteten Beiträge werden im Vergütungsbericht des betreffenden Jahres veröffentlicht.

Die Struktur, das System und die Komponenten der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024/25 bleiben voraussichtlich im Wesentlichen unverändert, abgesehen von den im Vergütungsbericht 2022/23 offengelegten Anpassungen.

Die folgende Übersicht zeigt die Vergütung der Geschäftsleitung ohne Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen in den vergangenen fünf Jahren und den beantragten maximalen Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2024/25:

Gesamtvergütung in CHF Mio.



Durchschnittliche Auszahlung der variablen Barvergütung (VCC)

■ Effektiv ■ Max. genehmigt ■ Antrag

Die tatsächlichen Auszahlungen und Zuwendungen für das Geschäftsjahr 2024/25 werden im Vergütungsbericht 2024/25 veröffentlicht.

Anhang zu Traktandum 8

Übersicht und Erläuterungen zu den Statutenänderungen

Am 19. Juni 2020 verabschiedete das Schweizer Parlament die Aktienrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Diese Revision des Obligationenrechts («**OR**») zielt darauf ab, die Aktionärsrechte zu stärken, die Corporate Governance zu verbessern und das Schweizer Gesellschaftsrecht im Allgemeinen zu modernisieren. Die Aktienrechtsrevision sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während derer Schweizer Gesellschaften ihre Statuten und sonstigen Reglemente an die neuen Bestimmungen anpassen müssen.

Daher beantragt der Verwaltungsrat an der Generalversammlung 2023, die Statuten mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Der Verwaltungsrat schlägt ausserdem weitere Statutenänderungen vor, um die Statuten an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen und die durch das neue Recht geschaffene Flexibilität zu nutzen.

Die beantragten Statutenänderungen sind gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie in fünf separate Traktanden (Traktanden 8.1 bis 8.5) nach Thema gegliedert. Eine detaillierte Erläuterung der beantragten Statutenänderungen finden Sie weiter unten.

Eine Gegenüberstellung des aktuellen Wortlauts und des beantragten abgeänderten Wortlauts der Statuten finden Sie in unserem Dokument «Generalversammlung 2023 – Änderungen der Statuten der Sonova Holding AG» («Statutenrevision 2023»), welches unter www.sonova.com/de/agm abrufbar ist. Die beantragten Statuten sind ebenfalls unter www.sonova.com/de/agm abrufbar.

Erläuterung zu Traktandum 8.1 Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert

Die Gesellschaft ist bestrebt, sich klare Ziele zu setzen und die ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu berücksichtigen und Entscheidungen zu treffen, welche die Interessen aller Stakeholders und die langfristigen finanziellen Ziele der Gesellschaft in Einklang bringen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, dieses Engagement in die Statuten aufzunehmen und Art. 2 der Statuten um einen neuen Abs. 6 gemäss dem Dokument Statutenrevision 2023 zu ergänzen (Seite 1).

Erläuterung zu Traktandum 8.2 Einführung Kapitalband

Das neue Schweizer Aktienrecht schafft die Grundlage für das sogenannte Kapitalband. Im Wesentlichen dient das Kapitalband einem ähnlichen Zweck wie das genehmigte Kapital, das mit dem neuen Recht abgeschafft wird. Mit der Einführung eines Kapitalbands ermächtigen die Aktionäre den Verwaltungsrat, innerhalb einer bestimmten Bandbreite während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen. Die gesetzlich vorgesehene Bandbreite liegt zwischen 150% (Obergrenze) und 50% (Untergrenze) des im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Da das derzeit in den Statuten vorgesehene genehmigte Kapital am 15. Juni 2024 ausläuft und danach nicht mehr erneuert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbands mit einer Obergrenze von 110% und einer Untergrenze von 90% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands (d.h. unmittelbar nach der Eintragung der unter Traktandum 7 beantragten Kapitalherabsetzung im Handelsregister). Das Kapitalband wird der Gesellschaft ermöglichen, ihre finanzielle Flexibilität zu bewahren und schnell und angemessen auf veränderte Umstände zu reagieren.

Der Verwaltungsrat beantragt daher, Art. 5, Art. 6 und Art. 25 Abs. 2 der Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** zu ändern (Seiten 2 und 3).

Anmerkung: Art. 6 der Statuten, der jede Kapitalerhöhung, bei der das Bezugs- oder das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, auf 10% des Aktienkapitals beschränkt, bleibt wirksam.

Erläuterung zu Traktandum 8.3 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Das neue Schweizer Aktienrecht stellt weniger strenge Formvorschriften an Verwaltungsratsbeschlüsse. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diese erleichterten Formvorschriften umzusetzen und die Möglichkeit einzuführen, Verwaltungsratsbeschlüsse auch in elektronischer Form zu fassen (Art. 18).

Die Befugnisse des Verwaltungsrates wurden mit dem neuen Schweizer Aktienrecht leicht angepasst. Es wird beantragt, diese Änderungen in die Statuten aufzunehmen (Art. 20).

Zudem wurden die formellen Voraussetzungen für die Delegation der Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung revidiert. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, der Gesellschaft zu ermöglichen, von der dadurch geschaffenen neuen Flexibilität Gebrauch zu machen (Art. 21).

Ein Ziel der Aktienrechtsreform war es, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («**VegüV**») in das Bundesrecht zu überführen. Die meisten Bestimmungen der VegüV wurden unverändert ins Bundesrecht übernommen; nur wenige Bestimmungen wurden geändert. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anzupassen, um diese Änderungen abzubilden. Das revidierte Recht sieht vor, dass der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn prospektiv über die variable Vergütung abgestimmt wird. Der Verwaltungsrat beantragt, dies mit einem neuen Absatz 5 in Art. 26 der Statuten umzusetzen. Ausserdem untersagt das revidierte Recht die Verwendung des Zusatzbetrags für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung; der Verwaltungsrat beantragt, Art. 27 entsprechend zu ändern.

Schliesslich beabsichtigt der Verwaltungsrat, die maximale Anzahl der zulässigen Mandate ausserhalb des Sonova-Konzerns für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu reduzieren, um weiterhin eine effektive Corporate Governance zu gewährleisten (Art. 30).

Der Verwaltungsrat beantragt daher, Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 26 Abs. 5, Art. 27 und Art. 30 der Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** zu ändern (Seiten 4 bis 6).

Erläuterung zu Traktandum 8.4 Zertifikate, Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit den Aktionären

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 1 der Statuten zu ändern, um die Flexibilität bezüglich der rechtlichen und technologischen Grundlagen der Aktien zu erhöhen und die Bestimmung an den revidierten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen. Unter anderem soll die Möglichkeit in die Statuten aufgenommen werden, tokenisierte Aktien in Form von Wertrechten auszugeben, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht beabsichtigt, Aktien in dieser Form auszugeben, ist er der Ansicht, dass es im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt, diese Möglichkeit in Zukunft zu haben. Ferner beantragt der Verwaltungsrat, in den Statuten klarzustellen, dass die Aktionäre zwar eine schriftliche Bescheinigung über die von ihnen gehaltenen Aktien verlangen können, nicht aber die Verbriefung ihrer Mitgliedschaft in einem eigentlichen Wertpapier (Art. 7 Abs. 3), da dies der Gesellschaft unnötige Kosten verursachen würde.

Die Aktienrechtsrevision stärkt nicht nur bereits bestehende Aktionärsrechte, sondern erweitert auch die Befugnisse der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 10 der Statuten anzupassen, um dem neuen Recht Rechnung zu tragen.

Die Aktienrechtsrevision zielt darauf ab, die Aktionärsrechte zu stärken, indem unter anderem die Schwellenwerte für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte gesenkt wurden. So wurde der Schwellenwert für das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Dies ist in Art. 11 Abs. 4 der Statuten festgehalten. Darüber hinaus können Aktionäre, die über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Aufnahme eines Traktandums in die Einladung der Generalversammlung verlangen. Dies ist in Art. 12 Abs. 3 der Statuten festgehalten.

Das revidierte Recht erlaubt mehr Flexibilität in Bezug auf die Kommunikation mit den Aktionären und Publikationen. Während das Schweizerische Handelsamtsblatt weiterhin das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft sein wird, beantragt der Verwaltungsrat, der Gesellschaft den Einsatz flexiblerer und modernerer Kommunikationsmittel wie E-Mail zu ermöglichen (Art. 12 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 3). Die übrigen Änderungen von Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 widerspiegeln das neue Recht.

Unter dem neuen Recht müssen kotierte Gesellschaften die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich machen. Darüber hinaus kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Aus Transparenzgründen beantragt der Verwaltungsrat, diese neuen gesetzlichen Vorgaben in Art. 13 Abs. 4 der Statuten aufzunehmen. Die übrigen Änderungen von Art. 13 Abs. 1 und 2 sind formeller Natur oder widerspiegeln das neue Recht.

Die beantragten Änderungen von Art. 15 Abs. 4 und Art. 33 entsprechen dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts.

Der Verwaltungsrat beantragt daher, Art. 7 Abs. 1 und 3, Art. 10, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1, 2 und 3, Art. 13 Abs. 1, 2 und 4, Art. 15 Abs. 4, Art. 33 und Art. 35 Abs. 3 der Statuten gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** zu ändern (Seiten 7 bis 11).

Erläuterung zu Traktandum 8.5

Aufnahme der Möglichkeit virtueller Generalversammlungen

Das neue Aktienrecht erlaubt virtuelle Generalversammlungen, d.h. Generalversammlungen auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort. Während der Covid-19 Pandemie erkannten Gesellschaften weltweit, wie wichtig es ist, flexible Versammlungsformen anbieten zu können.

Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht plant, virtuelle oder hybride Generalversammlungen durchzuführen, beantragt er, die entsprechende Grundlage zu implementieren, um zusätzliche Flexibilität zu schaffen. Dies erscheint dem Verwaltungsrat besonders wichtig, da die Covid-Verordnung, die es Schweizer Aktiengesellschaften erlaubt hatte, während der Pandemie Generalversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten, Ende 2022 auslief.

Sollte eine virtuelle Versammlung abgehalten werden, würde der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionäre bei der elektronischen Teilnahme die gleichen Rechte haben wie bei einer Generalversammlung mit persönlicher Teilnahme (einschliesslich Rede-, Informations-, Stimmund Wahlrecht).

Der Verwaltungsrat beantragt daher, einen neuen Art. 12a gemäss dem Dokument **Statutenrevision 2023** in die Statuten aufzunehmen (Seite 12).

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Geschäftsbericht einschliesslich Vergütungsbericht, die konsolidierte Konzern-Jahresrechnung der Gruppe und die Jahresrechnung der Sonova Holding AG sowie die Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022/23 liegen ab dem 16. Mai 2023 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Laubisrütistrasse 28 in CH-8712 Stäfa, Schweiz auf. Sie können diese Unterlagen auch auf www.sonova.com herunterladen.

Aktienregister

Stimmberechtigte Aktionäre, die bis zum 7. Juni 2023 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten diese Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit der Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrates direkt zugestellt. Vom 8. Juni 2023 bis zum 12. Juni 2023 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung verkaufen, sind nicht mehr stimmberechtigt.

Vertretung/Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch eine andere Person, die nicht Aktionär zu sein braucht: Für die Erteilung einer solchen Vollmacht genügt der ausgefüllte und unterzeichnete Antwortschein. Die Zutrittskarte wird dem Bevollmächtigten direkt zugestellt.
- durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG ¹⁾, Splügenstrasse 8, CH-8002 Zürich, Schweiz: Die Vollmacht wird erteilt, indem das beiliegende Antwortformular entsprechend ausgefüllt wird. Soweit der unterzeichnete Antwortschein keine besonderen Weisungen enthält, wird die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vom Aktionär angewiesen, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen. Die letzte Frist für die Erteilung von Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist der 8. Juni 2023.

Aktionärsfragen zu Traktanden

Die Sonova Holding AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, bis zum 1. Juni 2023 Fragen zum Geschäftsbericht und zu den Traktanden per E-Mail via **agm@sonova.com** zu stellen. Die Aktionäre werden gebeten, ihren vollständigen Namen und Wohnsitz anzugeben, um Sonova die Überprüfung des Aktienbesitzes zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat wird Fragen, die für die übrigen Aktionäre relevant sind, an der Generalversammlung beantworten. Soweit möglich, werden einige oder alle der verbleibenden Fragen durch direkte Antwort an den Aktionär beantwortet.

Verwendung der Onlineplattform

Sonova Holding AG stellt ihren Aktionären eine Onlineplattform zur Verfügung. Aktionäre, die im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, können diese Plattform nutzen, um der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Weisungen zu erteilen. Die für den individuellen Zugang

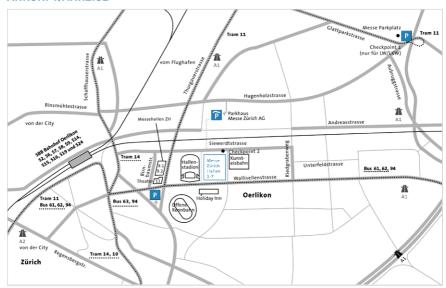
¹⁾ vorher: Anwaltskanzlei Keller KLG.

zur Onlineplattform notwendigen Informationen sind auf dem beiliegenden Antwortschein abgedruckt. Die Aktionäre können Vollmacht und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin via Onlineplattform bis am 8. Juni 2023, 23.59 Uhr erteilen.

Sprache

Die ordentliche Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Für hörgeschädigte Teilnehmer steht eine FM-Anlage zur Verfügung. FM-Empfänger können am Eingang ausgeliehen werden.

ANKUNFT/ANREISE



Hinweise für die Teilnehmer

Benützen Sie bitte die öffentlichen Verkehrsmittel, da am Ort der Veranstaltung, der Messe Zürich, nur beschränkt Parkiermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Von Zürich Hauptbahnhof nach Zürich Oerlikon verkehren die Züge S2, S6, S7, S8, S9, S14, S15, S16, S19 und S24. Vom Bahnhof Zürich Oerlikon fahren Sie weiter mit dem Tram Nr. 11, Bus Nr. 61, Bus Nr. 62 oder Bus Nr. 94 bis Haltestelle Messe/Hallenstadion.

Zu Fuss: vom Bahnhof Zürich Oerlikon zur Messe Zürich in ca. 10 Minuten.

Sonova Holding AG

Laubisrütistrasse 28 8712 Stäfa Schweiz

Telefon + 41 58 928 33 33 Fax +41 58 928 33 99 E-Mail agm@sonova.com Website www.sonova.com

Sennheiser™ ist eine eingetragene Marke der Sennheiser electronic GmbH & Co. KG und deren Verwendung erfolgt unter Lizenz von Sonova.

Unsere Hauptmarken

Lizenzierte Marke







